



STADT NORDHAUSEN

Anfrage ANF/0188/2021	Status: Datum:	öffentlich 05.01.2021
Antikorruptionsbericht 2017		
Anfragesteller	AfD-Fraktion Herr Prophet	
Beratungsfolge Ö 10.02.2021 Stadtrat der Stadt Nordhausen		

1. Warum wurde der Antikorruptionsbericht 2017 erst jetzt veröffentlicht? Welche Fristen gelten hierbei?
2. Wer war zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes der/die Antikorruptionsbeauftragte?
3. Wer ist aktuell der/die Antikorruptionsbeauftragte?
4. Wann wird der nächste Antikorruptionsbericht erstellt?
5. Wurde eine strafrechtliche Relevanz aus den Ergebnissen des Berichtes geprüft? Wenn ja, von wem?
6. Welche nachweisbaren Maßnahmen wurden aus den Ergebnissen des Berichtes abgeleitet? Wie ist hier der Abarbeitungsstand?
7. Gab es persönliche Konsequenzen für die verantwortlichen Vorgesetzten?

Beantwortung durch den Oberbürgermeister:

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie allen Stadtratsmitgliedern bekannt ist, hat die Kommunalaufsicht beim Landkreis Nordhausen unsere Auffassung bestätigt, dass es sich bei dem Antikorruptionsbericht 2017 der Stadt Nordhausen nicht um eine Angelegenheit handelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates fällt.

Es handelt sich vielmehr um eine Angelegenheit, die der Oberbürgermeister als Dienstvorgesetzter bzw. Oberste Dienstbehörde gem. § 29 Abs. 3 Satz 1 u. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit erledigt. Daher besteht in dieser Angelegenheit kein Auskunftsanspruch des Stadtrates.



Daher beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

1.

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates

2.

Frau [...]

3.

Frau [...]

4.

Siehe oben Beantwortung der Frage 1.

5.

Siehe oben Beantwortung der Frage 1.

6.

Siehe oben Beantwortung der Frage 1.

7.

Siehe oben Beantwortung der Frage 1. Hätten die persönlichen Konsequenzen der Zustimmung des Hauptausschusses gem. § 29 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 u. 2 ThürKO bedurft, wären sie diesem als Vorlage zugeleitet worden.